

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Minden vom 06.02.2014

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Minden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss,
- die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
- die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss übernimmt auch die Aufgaben für die Wahl des Integrationsrates.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) spätestens bis zum 47. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 14 Abs. 1).

§ 4

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/innen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5**Wahlberechtigung**

Für die Wahlberechtigung gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 6**Wahlrechtsausschluss**

Für den Wahlrechtsausschluss gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7**Wählbarkeit**

Für die Wählbarkeit gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 5 GO NRW.

§ 8**Wahltag**

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Briefwahl wird zugelassen.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird von dem Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

§ 9**Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie allen Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r, die/der gem. § 7 der Wahlordnung wählbar ist, benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben

nach Satz 1 aufzuführen. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet sein. Listenwahlvorschläge sollten mit einem Namen und gegebenenfalls mit einer Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (8) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.

§ 10 a

Zusammensetzung des Integrationsrates

Der Integrationsrat besteht aus 10 durch Urwahl gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und 5 vom Rat der Stadt Minden bestellten Mitgliedern mit Stimmrecht.

Bei Listenwahlvorschlägen werden die bei der Verteilung der Sitze nicht gewählten Bewerber/innen in der Reihenfolge der Liste zu stellvertretenden Mitgliedern. Die Anzahl der Stellvertreter/innen bemisst sich nach der Anzahl der erzielten Sitze je Listenverbindung. Je Sitz sind bis zu 2 Stellvertreter möglich.

Dem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber kann eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet werden. Die/der

unmittelbar mitgewählte Stellvertreter/in ist ausschließlich berechtigt, diesen Einzelbewerber zu vertreten.

Scheidet ein aus einer Listenverbindung gewähltes Mitglied aus, rückt die an erster Stelle der Listenverbindung stehende Person nach. Dadurch verschiebt sich auch die Reihe der Stellvertreter/innen, indem die/der nächste bisher nicht gewählte Bewerber/in des Listenwahlvorschlages als Stellvertreter/in nachrückt. Scheidet ein als Einzelbewerber/in gewähltes Mitglied aus, rückt die persönliche Stellvertreterin/der persönliche Stellvertreter nach.

Der Rat benennt ebenfalls Stellvertreter/innen für die von ihm bestellten Ratsmitglieder. Er orientiert sich dabei an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern nach § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) Für das Wahlgebiet wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Auf Antrag eingetragen werden bis zum 12. Tag vor der Wahl alle Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1, Nr. 3 und Nr. 4 GO NRW. Sie müssen den Nachweis über die Wahlberechtigung führen. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Bürgermeister der Stadt Minden einlegen.
- (6) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.
- (7) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister unverzüglich und stellt der Antragstellerin/dem Antragsteller und der/dem Betroffenen die Entscheidung zu.
- (8) Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet. Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12**Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie/er gibt seine Stimme geheim ab.
- (3) Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

§ 13**Wahlniederschrift**

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist von der Schriftführerin/vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 14**Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und Sitzverteilung nach dem sog. Divisorverfahren mit Standardrundung fest. Er ist dabei an Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung.
- (3) Für den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15**Wahlprüfung**

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch nach Maßgabe der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (§§ 40 ff KWahlG).
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können
 1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
 2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
 3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

§ 16**Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen:

Wahlordnung vom	betroffene Vorschriften	in Kraft ab
12.12.2019	§ 3, § 9, § 11, § 14	12.12.2019